



Bundesministerium  
Arbeit, Familie und Jugend  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.581.224FF-GStBAK		Vera Glassner	DW 12522	DW 412522	18.09.2020

## Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Durch die Änderung in § 49 Abs 23 KBGG soll von der Rückforderung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Familien zur Überbrückung finanzieller Engpässe für die Kalenderjahre 2015 und 2016 Abstand genommen werden. Bereits von der Finanzbehörde bescheidmäßig festgesetzte Abgaben für die Jahre 2015 und 2016 werden von Amts wegen rückabgewickelt.

Die BAK begrüßt die Entlastung von Eltern, die während der Kleinkindphase einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen haben und in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der COVID-19-Krise von Einkommensausfällen bzw von Arbeitslosigkeit betroffen sein könnten, und die eine Rückzahlung möglicherweise vor große Probleme gestellt hätte.

Wir erlauben uns aber, darauf hinzuweisen, dass das Kinderbetreuungsgeldgesetz Bestimmungen enthält, die insbesondere in der derzeitigen Gesundheits- und Arbeitsmarktkrise unverhältnismäßige Härten für Familien mit sich bringen können. Als wesentlich heben wir folgende Punkte hervor:

- Die Voraussetzung einer 182-tägigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld stellt vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten Arbeitsmarktlage eine Hürde dar. Die Beschäftigten sind seit den von der Regierung verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie häufiger von Erwerbsunterbrechungen oder der Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffen als zuvor. Gleiches gilt

für einen länger als 14 Tage andauernden Krankenstand, mit dem der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld verloren geht. Insbesondere in einer Arbeitsmarkt- und Gesundheitskrise wie der aktuellen dürfen ein Arbeitslosengeldbezug, eine Insolvenz des Dienstgebers und ein Krankengeldbezug für mehr als 14 Tage im Beobachtungszeitraum nicht zum Verlust des Anspruches auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld führen.

- Das nationale Gleichstellungserfordernis für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und Kinderbetreuungsgeld in der Konto-Variante für UnionsbürgerInnen schließt diese bei Vorliegen eines 14 Tage übersteigenden Krankengeldbezuges von beiden Varianten des Kindergeldbezugs aus. Diese im Ergebnis unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit lehnt die BAK ab und verweist auf soziale Härten, die dadurch – insbesondere während der aktuellen Gesundheitskrise – entstehen können.
- Als problematisch sehen wir die Folgen langer Bearbeitungsdauern, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen. Darauf hat kürzlich auch der Rechnungshof hingewiesen (Rechnungshof Österreich, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, August 2020). Wir erkennen an, dass in Fällen mit Auslandsbezug komplexe und länger andauernde Überprüfungen zur Feststellung des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld durchzuführen sind. Beträchtliche soziale und gesundheitliche Risiken ergeben sich in diesem Zusammenhang aus dem Ausschluss aus der Krankenversicherung für jungen Familien. Der Krankenversicherungsschutz ist an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes geknüpft. Wir ersuchen um Übergangslösungen, die den Zugang zum Gesundheitssystem der AntragstellerInnen – gerade in Zeiten einer globalen Gesundheitskrise – sichern. Zur Vermeidung sozialer Härten sollte im Falle sehr langer Prüfdauern eine vorläufige Leistung (Kinderbetreuungsgeld oder Differenzbetrag) erfolgen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.